

Sehr geehrter Kunde,

folgende Punkte sind beim Einbau eines Zwischenzählers zu beachten:

Anforderungen für den Einbau von Zwischenzählern für nicht eingeleitete Schmutzwassermengen

1. Soweit bezogenes Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt und diese Menge nicht über Wasserzähler gemessen werden, kann der Gebührenschuldner nur in den Fällen nach § 4 Abs. 7a (landwirtschaftliche Tierhaltung) und Abs. 7b (Rohrbrüche) der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt eine pauschalierte Absetzung verlangen. Für einen Erlass ist in allen anderen Fällen von nachweislich nicht eingeleiteten Abwassermengen die Abzugsmenge über einen Zwischenzähler zu ermitteln.
2. Als Zwischenzähler dürfen nur Kaltwasserzähler eingebaut werden, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen.
3. Der Zwischenzähler ist in das vorhandene Trinkwasserleitungssystem im Gebäude (Kundenanlage) an einem frostsicheren und zugänglichen Ort fest zu installieren, damit eine Verplombung durch den ZWA Saalfeld-Rudolstadt jederzeit möglich ist.
4. Installation, Wechsel und Wartung des Zwischenzählers dürfen nur von einem im Installationsverzeichnis des ZWA Saalfeld-Rudolstadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen ausgeführt werden. Der Einbau des Zwischenzählers ist durch den Kunden selbst zu beauftragen. Alle Kosten für die Anschaffung, Installation und Wartung des Zwischenzählers trägt der Kunde.
5. **Die Entnahmestellen zur Gartenbewässerung, d.h. die Zapfhähne zur Entnahme, sind außerhalb des Gebäudes zu installieren und nach DIN EN 1717 mit einer Belüftungsarmatur für Schlauchanschlüsse abzusichern.**
6. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler durch einen unter Nr. 2 bestimmten Wasserzähler auszuwechseln. Für Kaltwasserzähler beträgt die Eichfrist 6 Jahre (MessEV, Anlage 7 Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte).
7. Der Kunde ist für das Auswechseln selbst verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten. Nach dem Wechsel des Zwischenzählers ist der ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu benachrichtigen. Beim Austausch sind die Zählerstände des alten und neuen Zählers, sowie die Seriennummer des neuen Zählers zu dokumentieren und mitzuteilen. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist, wird der Zähler nicht mehr als Nachweis anerkannt und kein Erlass der Abzugsmenge gewährt.
8. Nach dem erstmaligen Einbau bzw. Wechsel des Zwischenzählers ist die Verplombung beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt schriftlich anzumelden.
9. Die Abnahme und Verplombung des Zwischenzählers erfolgt durch die Abteilung Wasserversorgung, Herrn Roschka, Tel. 03671 5796-56.
10. Die Gebühr für die Aufnahme von Zwischenzählern beträgt 50,00 € (nach dem Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Anlage B).
11. Für die Ablesung und Mitteilung der Zählerstände ist der Kunde verantwortlich.

(Stand 01.01.2018)